

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Kappel am Albis Sitzung vom 12. September 2022

Beschluss Nr. 2022-176
F5, FRIEDHOF, BESTATTUNGEN
F5.C, Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Totalrevision Bestattungs- und Friedhofverordnung

Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 ist die neue kantonale Bestattungsverordnung in Kraft getreten. Dies hatte zur Folge, dass die kommunale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 19. November 2001 nicht mehr mit dem übergeordneten Recht vereinbar war. Anlässlich der Visitation vom 5. Oktober 2021 empfahl der Bezirksrat, die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 19. November 2001 zu revidieren und an die kantonale Bestattungsanordnung vom 20. Mai 2015 (BesV) anzupassen.

Ein erster Entwurf ging zur Vorprüfung an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Die Bemerkungen der Gesundheitsdirektion wurden geprüft und übernommen.

Erwägungen

Gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören alle Erlasse, für welche nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die nachstehende Bestattungs- und Friedhofverordnung wird genehmigt und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt,
 - die Festsetzung und Genehmigung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und während der Rekursfrist aufzulegen
 - die Bestattungs- und Friedhofsverordnung nach Rechtskraft in die systematische Rechtssammlung aufzunehmen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Der Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:
 - a) Gemeindekanzlei (Publikation)
 - b) GR Renzo Küttel, Ressortvorsteher (im Protokoll)
 - c) Gemeindekanzlei
 - d) Akten

Namens des Gemeinderates



Martin Hunkeler
Gemeindepräsident



Stefanie Dünnerberger-Forlin
Gemeindeschreiberin

Versand: 14. September 2022